



**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Soziologie  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 19. Juli 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 868), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2015, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 23. Mai 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Juli 2018 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2, Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.“
2. § 7, Abs. 4 erhält die folgende Fassung:  
„Pflichtmodule sind MASOZ 10 „Orientierungsmodul“ (20 LP), MASOZ 20 „Forschungsmethoden“ (15 LP), MASOZ 60 „Forschungsbegleitung“ (5 LP), MASOZ 70 „MA-Arbeit“ (30 Aufbau und Inhalte des Studiums LP).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2019 in Kraft.

(2) Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena